Bekanntmachung der Gemeinde Pürgen

Über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) der 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Pürgen-Nord I

Der Gemeinderat Pürgen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplans 3 Änderung Gewerbegebiet Pürgen Nord I in der Fassung vom 07.05.2024 gebilligt u. zur Auslegung bestimmt.
Der Geltungsbereich der 3. Änderung betrifft die Fl. Nr. 506/18 Gem. Pürgen, siehe Planausschnitt.
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung.
Die ausgewiesene Fläche der 3. Planungsänderung wird als Sondergebiet für ein Vereinsheim für den Burschen- und Madlverein Pürgen e. V. festgelegt und dient der dringend notwendigen Schaffung eines Versammlungsortes für die Landjugend.
Ein Planentwurf ist vom Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang in Lengenfeld erstellt worden.
Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2023 aufgestellte, am 07.05.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beides in der Fassung vom 07.05.2024 liegen in der Zeit vom:

02.06.2025 mit 07.07.2025

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter https://www.vg-puergen.de/aktuelles-bekanntmachungen-gemeinde-puergen/bekanntmachungen/, bei Bekanntmachungen der Gemeinde Pürgen eingestellt.

Schutzgut	**Art der vorhandenen Informationen**
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am 20.05.2025

abgenommen am .....
Pürgen, den .....
i.A.
Vogt

Bayern Gemeinde Pürgen

Pürgen, den 19.05.2025

i. A.

Vogt

Bebauungsplan GE Pürgen Nord I.
Diese farbige Darstellung ist der Geltungsbereich der 3 Änderung

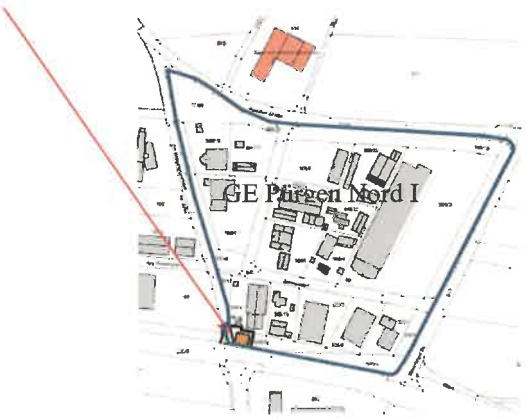

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.